

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. Februar 2007

Nr. 2/2007

Inhalt:

**Praktikumsordnung
für die Lehramtsstudiengänge
der Universität Siegen**

Vom 1. Februar 2007

**PRAKTIKUMSORDNUNG
FÜR DIE LEHRAMTSSTUDIENGÄNGE**

der Universität Siegen

vom 1. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S 474), und des § 11* der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182) hat die Universität die folgende Ordnung erlassen:

*,§ 11 Abs. 1:

Die Hochschulen sind für die Organisation, Planung, Durchführung und Auswertung der Praxisphasen zuständig. Sie entwickeln unter Beteiligung der Fachbereiche und der Zentren für Lehrerbildung standortspezifische Formen. Die Hochschulen legen die näheren Bestimmungen in den Studien- und Praktikumsordnungen fest.“

Die Praktikumsordnung wird ausgegeben vom

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG – BEREICH PRAXIS



INHALTSÜBERSICHT

	Seite
§ 1 Zielsetzungen für Praxisphasen	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	4
§ 3 Praxisphasen- und fächerübergreifende Bestimmungen	5
§ 4 Anmeldung und Fristen	6
§ 5 Organisatorische Regelungen zu den Praktika	7
§ 6 Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Praxisphasen	8
§ 7 Strukturelle Organisation	9
§ 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	10
Nachbemerkungen	11

ANLAGEN:

OP: Orientierungspraktikum

UP: Unterrichtspraktikum

AP: Außerschulisches Praktikum

FP: Fachdidaktisches Praktikum

WP: Weiteres Praktikum

§ 1 Zielsetzungen für Praxisphasen

- (1) „Die Intensivierung des Praxisbezugs in der universitären Lehrerbildung ist ein zentrales Ziel der reformierten Lehramtsausbildung in Nordrhein-Westfalen“ (Empfehlungen 2004, S. 3).
- (2) Gemäß § 1 Abs. 1 LPO sind in den Lehramtsstudiengängen Praxisphasen von Beginn des Studiums an einzubeziehen. Demnach ist ein gemeinsamer Grundbestand an Praxisphasen für alle Lehramter zu sichern.
- (3) In den schulischen Praxisphasen soll die notwendige Verbindung von theoretischen Studien und unmittelbaren schulpraktischen Erfahrungen in verschiedenen Schulformen hergestellt werden und systematische Reflexion der Praxiserfahrung ermöglichen. Die Praxisphasen sollen Studierenden ermöglichen, die Realität des Lehrerberufs auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen zu lernen und durch eigene Erfahrungen im Arbeitsfeld Schule Schwerpunkte für das Studium zu setzen (§ 10 Abs. 1 LPO).
- (4) „In den Praxisphasen sind Wissenschaft und Praxis durch geeignete Lehr- und Lernarrangements sinnvoll aufeinander zu beziehen. Praktika in der Schule sind mit universitären Lehrangeboten so zu verknüpfen, dass sie systematisch vorbereitet und ausgewertet und die daraus resultierenden Erkenntnisse in den weiteren Studienverlauf integriert werden können. Die Praxisphasen dienen auch dazu, die Studierenden anzuregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufsperspektive zu reflektieren.“ (Rahmenvorgaben S. 2).
- (5) Insbesondere im Hauptstudium sind die Praxisphasen auf die Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben von Schule und Unterricht auszurichten (§ 10 Abs. 4 LPO). Vor dem Hintergrund des Studiums von Schultheorien, Schulmodellen, Lern- und Unterrichtskonzepten, der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken sowie der Ergebnisse der Schulforschung über die reale Situation an Schulen sind in den Praktika theoriegeleitet praxisbezogene Themenkomplexe zu erarbeiten. Neben der Ausbildung der Fähigkeit zu systematischer Beobachtung, Gestaltung und Analyse von Schule und Unterricht sollen in den verschiedenen Praktika im Rahmen der Praxisphasen auch erste Erfahrungen mit der Lehrerrolle und der unterrichtlichen Interaktion ermöglicht werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im erziehungswissenschaftlichen Studium und dem Studium der Fächer sind Praxisphasen¹ im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen integriert. Sie sind auf die Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule ausgerichtet und sollen Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen. Praxisphasen sind in Modulen verankert.
- (2) In den Praxisphasen werden Praktika durch Lehrveranstaltungen vorbereitet und stehen unter dem Anspruch der Umsetzung forschenden Lernens².
- (3) Die Teilnahme an den Praxisphasen setzt voraus, dass im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein Vorhaben³ geplant wird, das durch die betreuenden Lehrenden angenommen und mit der Schule abgestimmt werden muss. Besondere Modulelemente der Erziehungswissenschaft und der Fächer, die in deren fachspezifischen Bestimmungen bzw. den Beschreibungen der erziehungswissenschaftlichen Module und der Module der Fächer ausgewiesen sind, bilden das Praxismodul, das aus 6-10 SWS und den Praktika besteht. Weitere Lehrveranstaltungen können in Absprache mit den Lehrenden einen Beitrag zur Vorbereitung von Praxisphasen leisten.
- (4) Im Grundstudium ist ein vierwöchiges, erziehungswissenschaftlich begleitetes Orientierungspraktikum zu absolvieren, das der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung dient.
- (5) Im Hauptstudium des erziehungswissenschaftlichen Studiums und des Studiums in den Fächern sind Praxisphasen im Umfang von insgesamt 10 Wochen zu absolvieren. Sie sind auf die Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule ausgerichtet und sollen Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen.
- (6) Die Praxisphasen im Hauptstudium umfassen
 - ein vierwöchiges Unterrichtspraktikum (UP), vorbereitet durch eine Lehrveranstaltung im erziehungswissenschaftlichen Studium sowie bezogen auf eine Lehrveranstaltung bei der gewählten Betreuerin oder dem gewählten Betreuer⁴,

¹ Sprachliche Regelungen

Ein **Praktikum** im Sinne dieser Ordnung ist ein Studienelement in dem die Studierenden ein innerhalb des Studiums vor- und nachbereitete, ggf. durch Lehrende betreute Studien am Praktikumsort in zeitlich definiertem Umfang durchführen. Eine **Praxisphase** umfasst ein ins Studium eingebundenes Praktikum.

2 „Im Handlungsfeld Schule beschreibt **forschendes Lernen** einen Lernprozess, der im forschungsorientierten Zusammenspiel von Theorie und Praxis theoriegeleitete Erfahrungen ermöglicht. Damit sind Praxisphasen wissenschaftsorientierte Ausbildungselemente und legen zugleich Grundlagen für professionsorientiertes Können“ (Rahmenvorgaben Praxisphasen 2004, S. 2).

3 **Vorhaben** sind besondere Aufgabenstellungen für Praxisphasen, die mit einem Lehrenden abgesprochen, von den Studierenden während der Praxisphase bearbeitet und die von den Studierenden in der Berichterstattung über das Praktikum dokumentiert werden. Sie werden in der systematischen Reflexion über das Praktikum insbesondere berücksichtigt. Die (wissenschaftlichen) Ansprüche an ein solches Vorhaben können je nach Praxisphase, Einbindung in das Studium und damit verbundener Kreditierung, in Abstimmung mit dem Studierenden (und ggf. **Mentorinnen und Mentoren**; d.h. Lehrerin oder Lehrer der Praktikumschulen, der dem Studierenden für die Zeit des Praktikums als zuständige Ansprechperson von der Schulleitung genannt werden) variieren. In jedem Fall sollen sie den Ansprüchen des forschenden Lernens genügen.

⁴ **Betreuerinnen und Betreuer** sind von Studierenden für eine bestimmte Praxisphase für ihre Betreuung gewählte Lehrende der Universität Siegen.

- mindestens ein Fachdidaktisches Praktikum in einem der Fächer (FP1) entsprechend einem Umfang von 2 Wochen,
 - weitere Praxisstudien (WP) entsprechend einem Umfang von 2 Wochen (in Abhängigkeit von den Anforderungen der fachspezifischen Bestimmungen der Fächer auch als zweites Fachdidaktisches Praktikum (FP2),
 - ein zweiwöchiges außerschulisches Praktikum, insbesondere in Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit oder in Bereichen der Berufs- und Arbeitswelt, die berufsrelevante Einsichten ermöglichen.
 - Zwei Praktika können miteinander kombiniert werden.
- (7) Praktika können auch an Schulen im Ausland absolviert werden, insbesondere in Ländern der Partneruniversitäten. Dabei gelten die gleichen Zielsetzungen, Anforderungen und Voraussetzungen wie im Inland.
- (8) Die Praxisphasen werden mit einem kumulativ erworbenen „Leistungsnachweis über das Modul Praxisphasen“ (LN-P) abgeschlossen. Dieser Leistungsnachweis setzt die erfolgreich absolvierten Praxisphasen des Hauptstudiums voraus sowie zu jeder Praxisphase eine Auswertungen in Form systematisch reflektierter Berichte zur Darstellung und Dokumentation der Vorhaben.

§ 3 Praxisphasen- und fächerübergreifende Bestimmungen

- (1) Eine Woche Praktikum wird mit einem Kreditpunkt verrechnet (30 Stunden Arbeitsbelastung). Im Orientierungspraktikum, im Unterrichtspraktikum und im außerschulischen Praktikum müssen davon mindestens 20 Stunden als aktive Anwesenheitszeit in der Schule bzw. der außerschulischen Einrichtung verbracht werden, verteilt auf mindestens vier Tage in der Woche. Die übrige Zeit ist für die fortlaufende Dokumentation (Tagebuch), Vorbereitung von Aktivitäten, Verfassen von Kurzberichten etc. vorgesehen. Im fachdidaktischen Praktikum können sich die 30 Stunden je nach Vorhaben und je nach Situation in den jeweiligen Schulen auf Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praxisprojekts verteilen. Ein angemessener Anteil muss im Praxisfeld Schule verbracht werden.
- (2) Fächer, in denen das fachdidaktische Praktikum nicht obligatorisch ist, verpflichten sich in besonderer Weise, in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen konkrete Bezüge zum Praxisfeld Schule herzustellen.
- (3) Zusätzlich können Angebote der Praxisbörse und organisierte Angebote der Fachbereiche als Praxiserfahrung wahrgenommen werden.
- (4) Werden Praktika im Ausland durchgeführt (vgl. § 3 Abs. 7), sollte die Auslands-Praxisphase in Abstimmung mit Betreuerin oder Betreuer einen gezielten Auftrag erhalten, so dass die Erfahrungen für das eigene Studium und die eigene Berufsperspektive fruchtbar gemacht werden können.
- (5) Mindestens ein Schulpraktikum sollte in Deutschland durchgeführt werden.
- (6) Die Berichte gemäß § 2 Abs. 8 ergeben bei einem Umfang von rund 5 Seiten pro zwei Wochen Praktika einen Textumfang von insgesamt rund 25 Seiten.
- (7) Das inhaltliche Niveau wird durch die Anbindung der Vorhaben an konkrete Seminare gesichert, aus denen sich substanzielle Auswertungsfragen ergeben. In der Auswertung werden
- die Fragestellung/ Aufgabe des Vorhabens dargestellt/begründet,

- das konkrete Vorgehen und die wichtigsten Beobachtungen/ Erfahrungen referiert und
 - kurz über den Ertrag reflektiert.
- (8) Die erfolgreiche Ableistung des universitären Teils der Praxisphasen werden den Studierenden von Lehrenden der Hochschule und das Praktikum selbst von der Schulleitung oder der Leitung der außerschulischen Institution auf der 'Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Modul: Praxisphasen im Hauptstudium' bestätigt.
 - (9) Nach Prüfung der Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit wird durch das ZfLP (bzw. der nachfolgenden Institution) durch Stempel die Bescheinigung als „LN-P“ ausgewiesen. Der Nachweis ist bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Kolloquium vorzulegen. Die Formulare zur Bescheinigung der Praxisphasen sind im ZfLP erhältlich.
 - (10) Praxisphasen können Gegenstand fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Prüfungen sein.
 - (11) Das Unterrichtspraktikum ist auch Gegenstand des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums.

§ 4 Anmeldung und Fristen

- (1) Die Teilnahme an jeder Form von Praxisphase muss zuvor von den Studierenden im ZfLP angemeldet werden. Veranstaltungen, die speziell zur Vorbereitung oder Begleitung der Praxisphasen geeignet sind, werden von den Fächern dem ZfLP vor Semesterbeginn mitgeteilt.
- (2) Gemäß § 6 LPO haben Schul- und Unterrichtsbesuche im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen. Im Regierungsbezirk Arnsberg wurde laut Verfügung vom 10.10.1996 die Entscheidungskompetenz über die Durchführung von Schulpraktika den Schulleitungen übertragen. In diesem Regierungsbezirk ist das Einvernehmen über Schulpraktika mit den jeweiligen Schulleitungen herzustellen. Das ZfLP stellt dieses Einvernehmen für das OP und für das UP in der Weise her, dass für jeden Praktikanten die Einverständniserklärung der Schulleitung für die Durchführung des Praktikums in einem bestimmten Zeitraum eingefordert und archiviert wird.

- (3) **Anmeldefristen :**

Praktikumszeitraum	OP	UP	FP (Gruppe)	AP
Frühjahr oder SS	15.01.	15.12. des Vorjahres	15.10. des Vorjahres	15.02.
Herbst oder WS	15.06.	15.05.	15.04.	15.07.

- (4) Die Fristen ergeben sich aus organisatorischen Notwendigkeiten (Ermittlung und Steuerung des Bedarfs, Information von Schulen und Dozierenden etc.) und inhaltlichen Erfordernissen. Sie gelten für Studierende und Dozierende als Ausschlussfristen. Eine frühzeitige Anmeldung ist wünschenswert. Die Fristen gelten nicht für die nachstehend unter Absatz 5 b) aufgeführte FP-Form **individuell**. Für diese Form gilt lediglich – wie für alle anderen Praktika auch -, dass es *unbedingt vor Beginn* des Praktikums im ZfLP angemeldet worden sein muss.
- (5) Die Organisation der **FP** kann je nach Fach variieren. Grundsätzlich können die Fächer zwei Organisationsformen alternativ oder ergänzend wählen:

- a) Das **FP**- Praktikum wird als **Gruppenpraktikum** organisiert. Die Anmeldung erfolgt im ZfLP. Der Dozent oder das ZfLP organisieren die Praktikumsschule. Die Schule wird durch das ZfLP informiert. Diese Organisationsform erfordert nur je eine Unterschrift der Schulleitung bei Anmeldung und Bestätigung pro Gruppe, setzt aber voraus, dass dem ZfLP frühzeitig dieses Angebot mitgeteilt wird.
 - b) Das **FP**- Praktikum wird als **individuelles** Praktikum durchgeführt. Diese Organisationsform dient der Erhöhung der Flexibilität. Das ZfLP informiert die Studierenden über die notwendigen Formalitäten und das entsprechende Anmeldeformular mit Unterschrift der Schulleitung wird vor Beginn der Praxisphase im ZfLP abgegeben.
- (6) Pro Fach wird festgelegt, welche Form oder Formen umgesetzt werden. In jedem Fall ist zu klären und zu dokumentieren: Betreuerin oder Betreuer, Studentin, Student oder Studierendengruppe, Schule und Mentorin oder Mentor, Termine der Schulbesuche, und ggf. Angabe eines Vorbereitungstermins für Studierende.
 - (7) Für das **WP** gelten Fristen entsprechend der Form in der es abgeleistet werden soll.
 - (8) Studierende, die die termingerechte Anmeldung zu einem Praktikum versäumen, können das betreffende Praktikum erst ein Semester später ableisten, ein FP u. U. erst ein Jahr später.
 - (9) Ein beim ZfLP angemeldeter oder vom ZfLP bzw. von den Fächern zugewiesener Platz für Praxisphasen an einer Praktikumsschule kann nicht unbegründet gewechselt oder abgewiesen werden.

§ 5 Organisatorische Regelungen zu den Praktika

- (1) Die Durchführung der Schulpraktika wird von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde geregelt.
- (2) Zur Durchführung ist die Kooperation zwischen Schule und Hochschule unbedingt erforderlich. Die Hochschule gewährleistet die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Praktika in Form gezielt thematisierender Veranstaltungen.
- (3) Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die Schulleitung rechtzeitig eine Mitteilung der Hochschule erhält, aus der Art, Umfang und Zielsetzung des Praktikums sowie Ansprechpartner der Hochschule hervorgehen. Über spezifische Vorhaben der Studierenden, stimmen sich Betreuerin oder Betreuer vor Beginn des Praktikums mit Schulen ab.
- (4) Die Schulen stellen in Absprache mit dem ZfLP der Hochschule unter Berücksichtigung ihrer kapazitativen Möglichkeiten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie beteiligen sich an der Betreuung der Studierenden während des Praktikums, soweit möglich in Kommunikation mit den Betreuerinnen und Betreuern.
- (5) Die Verantwortung der Schulleitung für die jeweilige Schule und Verantwortung der betreuenden Lehrkraft für den Unterricht in der Klasse werden durch das Schulpraktikum nicht berührt.
- (6) Die Studierenden haben während der Schulpraktika die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Mentorin / des Mentors und der Schulleitung zu befolgen. Während des außer-

schulischen Praktikums (AP) ist die bzw. der von der Einrichtung / dem Betrieb benannte Beauftragte weisungsbefugt.

- (7) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Schule / die Einrichtung / den Betrieb. Bei mehrtägiger Krankheit in einem Schulpraktikum entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor und in Abstimmung mit der ZfLP über die Anerkennung des Praktikums bzw. wenn möglich über eine angemessene Verlängerung.
- (8) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zum Praktikum, über die ihnen durch das Praktikum bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten, soweit es im schutzwürdigen Interesse anderer liegt oder diese Tatsachen ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen der Praktika nur in anonymisierter Form erscheinen.
- (9) Alle Studierenden, die ein Praktikum in Schulen oder sonstigen Einrichtungen wahrnehmen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, haben sich nach Inkrafttreten des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes vom 20.07.2000 in der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung einer Belehrung über „Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamts“ zu unterziehen (§ 33, 34 und 35 SeuRNeuG). Eine Untersuchung der Atmungsorgane (Röntgenuntersuchung) entfällt.
- (10) Die Studierenden werden bei der Anmeldung zum OP über diese Verpflichtungen informiert. Ihre Anmeldung für das OP gilt als Einverständniserklärung.
- (11) Im ZfLP angemeldete obligatorische und freiwillige Schulpraktika sind - einschließlich notwendiger Wegstrecken - gesetzlich unfallversichert. Praktika im Ausland sind grundsätzlich nicht unfallversichert.
- (12) Erleiden Studierende im Zusammenhang mit der Durchführung eines Praktikums einen Unfall mit Körperschäden, ist unverzüglich Verbindung mit der ZfLP aufzunehmen, um fristgemäß die geeigneten Verfahren für eine Beantragung der Kostenerstattung einzuleiten. Voraussetzung für die Anerkennung des Unfallschadens ist, dass eine schriftliche Anmeldung für das Praktikum beim ZfLP vor Praktikumsbeginn erfolgt ist.
- (13) Auf die Praktika können im Rahmen geltender Erlasse Tätigkeiten und Studienleistungen (dieser oder anderer Hochschulen) angerechnet werden, die den Praktika im Rahmen der Lehramtsausbildung in Siegen gleichwertig sind. Das ZfLP entscheidet auf der Grundlage dieser Praktikumsordnung, geltender Studienordnungen ggf. in Abstimmung mit Fachvertretern oder dem Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter über die Anerkennung.
- (14) Unabhängig von einer Anerkennung des Praktikums im Rahmen der Praxisphasen unterstützt das ZfLP Studierende bei der Gestaltung eines Praktikums im Ausland.

§ 6 Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen werden kontinuierlich evaluiert. Die mit der Evaluation verbundene Qualitätsentwicklung soll durch einen kontinuierlichen Qualitätsdialog unterstützt werden, in den die Schulen und die Studienseminare eingebunden sind.
- (2) Daran ist maßgeblich die Praktikumskonferenz nach § 7 Abs. 6 beteiligt.

- (3) In regelmäßiger Form, z. B. einmal im Jahr, wird innerhalb der Hochschule eine Gesprächsrunde mit den an Praxisphasen Beteiligten stattfinden, in der Erfahrungen und Evaluierungsergebnisse reflektiert und Zielvereinbarungen für die Weiterentwicklung der Praxisphasen getroffen werden.
- (4) Die Weiterentwicklung von Praktikumskonzepten ist wünschenswert. Wenn Fächer neue Praktikumsformen erproben wollen, müssen diese von dem Lehrerbildungsausschuss auf ihre Äquivalenz hin geprüft werden.
- (5) Die Studierende legen nach Aufforderung Berichte zum Zwecke der Qualitätssicherung auch im ZfLP vor.

§ 7 Strukturelle Organisation

- (1) Der Lehrerbildungsausschuss ist für die Organisation der Praxisphasen zuständig - unbeschadet der Verantwortung des Fachbereichs 2 für das Orientierungspraktikum (LPO § 10 Abs. 3). Er beschließt über die Praktikumsordnung und weitere Rahmenvorgaben für Praxisphasen, ggf. auch über Verfahrensregelungen zur Sicherung eines ausreichenden Gesamtangebots.
- (2) Ein Abweichen einzelner Dozentinnen oder Dozenten bzw. Studentinnen oder Studenten von den organisatorischen Regelungen der Praktikumsordnung ist nur in begründeten Fällen und nur in Abstimmung mit dem ZfLP möglich.
- (3) Die als Anlagen beigefügten detaillierten Beschreibungen der Praktika dienen den Studierenden, Lehrenden, Betreuerinnen und Betreuern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Mentorinnen oder Mentoren und Zuständigen in Praktikumsorten zur Information und Orientierung. Sie können allen Beteiligten als Modell zur (einheitlichen) Gestaltung dienen.
- (4) Die Anlagen können unabhängig von der Ordnung durch Beschluss des LBA verändert werden.
- (5) Die Organisation der Praxisphasen erfolgt durch das Zentrum für Schulpraktische Studien im Zentrum für Lehrerbildung in Kooperation mit der Praktikumskonferenz.
- (6) Die Praktikumskonferenz hat die Aufgabe, LBA und ZfLP in allgemeinen Fragen der Praxisphasen zu unterstützen. Die Praktikumskonferenz setzt sich zusammen aus den Praktikumsbeauftragten eines jeden Faches sowie Studierendenvertretern für alle Studiengänge sowie der Leitung des ZfLP. Die Vertreter der Praktikumskonferenz werden von den lehrerbildenden Fachbereichen vorgeschlagen und jeweils für zwei Jahre (die studentischen Vertreter für ein Jahr) von dem LBA gewählt.
- (7) Die Praktikumsbeauftragten tragen in Abstimmung mit dem ZfLP Sorge dafür, dass in den Fächern ausreichende Angebote an begleitenden Seminaren als Teil der Praxisphasen gemäß Studienordnungen vorgesehen werden.
- (8) In einer gemeinsamen Besprechung mit dem ZfLP erörtern die Praktikumsbeauftragten zu Beginn eines Semesters Fragen von gemeinsamem Interesse. Eine Einladung erfolgt durch das ZfLP.
- (9) Das ZfLP unterstützt die Praktikumsbeauftragten bei ihren Aufgaben.
- (10) Die Praktikumsberatung wird vom ZfLP und den Praktikumsbeauftragten der Fächer durchgeführt.

- (11) Das ZfLP ist eine Einrichtung des ZfL. Es organisiert und koordiniert die Praxisphasen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) organisatorische Betreuung der Praxisphasen,
 - b) Weiterentwicklung von Praktikumskonzepten,
 - c) Aufbau eines Mentorennetzwerkes,
 - d) Konzeption und Organisation von Mentorentreffen,
 - e) Fortführung der Kooperation zwischen Universität und Schulen,
 - f) Unterstützung bei der Suche und Bereitstellung von Praktikumsplätzen,
 - g) Herstellung des Einvernehmens mit der Schulaufsicht,
 - h) Kooperation mit den Fächern bei der Realisierung fach- und fachbereichsübergreifender Praxisphasen,
 - i) Beratung in konzeptionellen, curricularen und organisatorischen Fragen der Praxisphasen,
 - j) Anrechnung von Vorleistungen (z. B. Berufsausbildung auf das AP) und Studienleistungen beim Studiengangs- oder Hochschulwechsel nach Maßgabe dieser Praktikumsordnung durch die Leitung des ZfLP.
- (12) Die Leitung des ZfLP erstellt im Einvernehmen mit der Praktikumskonferenz jährlich einen Bericht zur Vorlage im LBA.

§ 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ein Lehramtsstudium aufnehmen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1999/2000 ein Lehramtsstudium aufgenommen haben, können ihr Studium wahlweise an dieser oder an der bisher geltenden Praktikumsordnung für Schulpraktische Studien ausrichten.

Die vorliegende Praktikumsordnung wurde nach Überarbeitung der bisherigen Rahmenrichtlinien für die Schulpraktischen Studien vom 10.03.1986 gemäß den Regelungen der LPO vom 27.3.2003 und des Beschlusses des Lehrerbildungsausschusses vom 13.06.2005 ausgearbeitet.

Siegen, den

A. d. 2007

Der Rektor



(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell

Nachbemerkungen

1. Die Universität Siegen sieht sich entsprechend ihrem Reformauftrag, zur Verbindung von Theorie und Praxis beizutragen, in besonderer Weise zu Angebot und Durchführung von Praxisphasen im Lehramtsstudium verpflichtet.
2. Mit dieser Ordnung wird die Organisation, Abstimmung, Koordination und Evaluation der Praxisphasen und ihre Verzahnung in Lehramtsstudiengänge geregelt.

Dabei wird das Ziel verfolgt einerseits Vielfalt zu ermöglichen und andererseits folgende Grundsätze zu verfolgen:

- Vergleichbarkeit (für die Studierenden und gegenüber dem Prüfungsamt) zu realisieren.
- Transparenz und organisatorische Beratung für Studierende zu sichern.
- Planungssicherheit und organisatorische Dienstleistung für die Fächer zu ermöglichen.
- In Erfüllung des Abstimmungsauftrages der Hochschule (LPO § 11 Abs. 3, Erlass des MSJK vom 14.7.2004 und Verfügung des RP Arnsberg vom 10.10.1996), Verfahren zum Herstellen des Einvernehmens zu sichern
 1. über Schulpraktika zwischen der Hochschule und Schulleitungen und
 2. in Bezug auf die Grundsätze zur Durchführung und Gestaltung der Praktika mit der oberen Schulaufsichtsbehörde.
- Entfaltung und Erhaltung eines Netzwerkes von Ausbildungsschulen und eines Mentorennetzwerkes zu ermöglichen.
- Bedingungen für die Dokumentation und Information über die quantitative und qualitative Entwicklung zu regeln.

Auf der Basis dieser Grundsätze soll die Qualität der Praktika in den Lehramtsstudiengängen der Universität Siegen erhalten und gesichert werden.

3. Die Praktikumsordnung berücksichtigt folgende Regelungen:
 - Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002.
 - Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 insbesondere § 10 und § 11, hier vor allem § 11 Abs. 3.
 - MSJK-Rahmenvorgaben zur Gestaltung der Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen vom 8.6.2004.
 - MSJK- Empfehlungen für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Praxisphasen in der universitären Lehrerbildung (NRW) vom 8.6.2004.
 - Runderlass des MSJK zu Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen vom 14.7.2004 (422.6.01.05, Nr. 4874/03).
 - „Allgemeine Bestimmung zu den unterschiedlichen Lehramtsstudiengängen“ gemäß Beschluss des Lehrerbildungsausschusses der Universität Siegen vom 14.7.2004.
 - BASS – Erlass: Beteiligung der Schulen an der Durchführung der schulpraktischen Studien für die einzelnen Lehrämter.
 - IfSG (Infektionsschutzgesetz) - § 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
 - Studienordnungen für das erziehungswissenschaftliche Studium des Lehramtes (ESL) sowie die der Fächer für das Lehramt der Universität Siegen.
 - Vereinbarungen zwischen der Universität und der Bezirksregierung Arnsberg über die Durchführung der Schulpraktika.
 - KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003.

Anlagen

OP Orientierungspraktikum – Praxisphase im Grundstudium

<p>Wer muss das OP machen? Wann soll das OP durchgeführt werden?</p>	<p>Alle Studierenden des Lehramtsstudiums</p> <p>Das OP ist die einzige Praxisphase des Grundstudiums. Es soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Der Zeitraum liegt in der vorlesungsfreien Zeit, aber während der Schulzeit. (Schulferien der einzelnen Bundesländer sind somit zu berücksichtigen).</p>
<p>Ziele und Inhalte</p>	<p>Das OP dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule und soll Ihnen helfen, Ihre Berufsentscheidung zu überprüfen. Es wird als Hospitation mit konkreten Beobachtungsaufgaben, die im Begleitseminar erarbeitet und ausgewertet werden, durchgeführt.</p> <p>Das OP soll sich nicht nur auf systematische Beobachtung von Schule und Unterricht beschränken. Sie sollten Ihre Teilnahme am Praktikum so aktiv wie möglich gestalten. Dies kann beispielsweise bedeuten, einzelne Schüler zu fördern, bei Freiarbeit zu helfen, Unterrichtsmaterialien zu entwickeln, Hausaufgaben durchzusehen und zu besprechen oder Feste mitzugestalten. Es muss noch nicht selbstständig unterrichtet werden. Es ist jedoch – in Absprache mit der Mentorin/ dem Mentor – möglich, angeleitete Unterrichtsversuche durchzuführen oder Teile einer Stunde zu übernehmen.</p>
<p>Einbettung ins Studium</p>	<p>Das OP ist eingebettet in das erziehungswissenschaftliche Grundstudiumsmodul I: Erziehung, Schule und Unterricht.</p> <p>Veranstaltungen: Überblicksvorlesung „Arbeitsplatz Schule“ und Begleitseminar zum OP (1. Teil vorbereiten, 2. Teil nachbereiten und reflektieren der Erfahrungen) sowie Vorlesung „Probleme von Schule, Unterricht und Erziehung aus wissenschaftlicher Sicht“.</p> <p>In eine Begleitseminargruppe werden bis zu 30 Studierende aufgenommen.</p> <p>Während des Praktikums werden Studierende nicht von der Hochschule, sondern von einer Mentorin / einem Mentor aus der Schule betreut. Mentorinnen / Mentoren : treffen Absprachen mit den Studierenden über Praktikumsaufgaben und unterstützen sie bei deren Durchführung.</p>
<p>Organisation und Anmeldung</p>	<p>Anmeldung: Sie treffen mit der Schule eine mündliche Absprache und melden sich über https://pos.zv.uni-siegen.de an.</p> <p>Begleitseminar: Studierende wählen im Anmeldeverfahren online s.o. eine ihrem gewählten Studiengang entsprechende, geeignete Begleitveranstaltung aus und melden sich dafür an.</p> <p>Anmeldeunterlagen drucken Sie aus und geben Sie auch von der Schule unterschrieben persönlich im Zentrum für Lehrerbildung/Praxis (ZfLP), (AR-E711/3) ab.</p> <p>Schule: Studierende nehmen mit einer dem gewählten Studiengang entsprechenden Praktikumschule Kontakt auf. Die Schule sollte nicht die „eigene“ Schule sein. Die Schulleitung bestätigen auf der Anmeldung, dass die Studierenden im angegebenen Zeitraum ein vierwöchiges Praktikum absolvieren dürfen.</p> <p>Anmeldefrist: Anmeldung muss für Frühjahr spätestens bis zum 15. Januar/Herbst bis spätestens 15. Juni im ZfLP abgegeben werden.</p>
<p>Durchführung und Bericht</p>	<p>Kreditpunkte: Eine Woche Praktikum wird mit einem Kreditpunkt verrechnet (30 Stunden Arbeitsbelastung).</p> <p>Dauer: 4 Wochen am Stück</p> <p>Schulstunden pro Woche: an mindestens vier Schultagen pro Woche (20 Unterrichtsstunden) in der Schule anwesend sein. (Neben dem Unterricht gehören dazu schulische Veranstaltungen wie Konferenzen, Elternabende, Schulfeste, Projekte, Wandertage etc.).</p> <p>Dokumentation: Außerdem gehören zum Praktikum die fortlaufende Dokumentation (Tagebuch), Vor- und Nachbereitung von Aktivitäten, Unterricht etc.</p> <p>Bericht: Hinweise auf Beobachtungsaufgaben für das Praktikum werden aus den vorbereiteten Veranstaltungen gewonnen und im nachgelagerten Seminarteil reflektiert. Sie bilden den Schwerpunkt in einem Praktikumsbericht, der vom Veranstalter des Begleitseminars angenommen und benotet wird.</p>
<p>Kriterien für erfolgreiche Ab- leistung</p>	<p>Die erfolgreiche Ableistung des OP wird den Studierenden gemeinsam von Schule und Hochschule bescheinigt. Die Mentorin/der Mentor bestätigt die erfolgreiche Durchführung des Praktikums und Dozierende bestätigen die aktive Teilnahme an der Begleitveranstaltung und die erfolgreich dokumentierte Reflexion im Praktikumsbericht. Mentoren können das Praktikum kommentieren. Die Bescheinigung zum OP muss bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung in ESL vorgelegt werden.</p>

UP Unterrichtspraktikum – Praxisphase im Hauptstudium

<p>Wer muss das UP machen? Wann soll das UP durchgeführt werden?</p>	<p>Alle Studierenden des Lehramtsstudiums</p> <p>Das UP ist eine Praxisphase des Hauptstudiums. Der Zeitraum liegt in der vorlesungsfreien Zeit, aber während der Schulzeit. (Schulferien der einzelnen Bundesländer sind somit zu berücksichtigen).</p>
<p>Ziele und Inhalte</p>	<p>Das UP ist auf die Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule ausgerichtet. Die Praxisphase sollen Studierenden ermöglichen, die Realität des Lehrberufs auf der Grundlage wissenschaftlicher Theoremeansätze verstehen zu lernen und durch eigene Erfahrungen im Arbeitsfeld Schule Schwerpunkte für das Studium zu setzen (§ 10 (1) LPO).</p>
<p>Einbettung ins Studium</p>	<p>Das UP ist eingebettet in das erziehungswissenschaftliche schulstufenspezifische Hauptstudiumsmodul IV: Lehr-Lern-Situationen. Es wird dort von einem Begleitseminar eingeraht.</p> <p>In eine Begleitseminargruppe werden bis zu 25 Studierende aufgenommen.</p> <p>Veranstaltungen: Lehrveranstaltung bei einer gewählten Betreuerin oder einem gewähltem Betreuer, mit der oder dem besondere Aufgabenstellungen für die Praxisphasen abgestimmt werden und die von den Studierenden in der Berichterstattung über das Praktikum dokumentiert werden.</p> <p>Betreuer: besprechen Möglichkeiten der weiteren Einbindung der Praxisphase ins Studium.</p>
<p>Organisation und Anmeldung</p>	<p>Anmeldung: Sie treffen mit der Schule und einem Betreuer mündliche Absprachen und melden sich über https://pos.zv.uni-siegen.de an.</p> <p>Anmeldeunterlagen drucken Sie aus und geben Sie auch von der Schule unterschieden persönlich im Zentrum für Lehrerbildung/Praxis (ZfLP), (AR-E7111/3) ab.</p> <p>Schule: Studierende nehmen mit einer Praktikumschule Kontakt auf (die im Umkreis von 50 km um Siegen liegen sollte, falls der Betreuer einem Praktikumsbesuch zustimmt). Die Schulleitung bestätigen auf der Anmeldung, dass die Studierenden im angegebenen Zeitraum ein vierwöchiges Praktikum absolvieren dürfen.</p> <p>Anmeldefrist: Die Anmeldung muss für Frühjahr spätestens bis zum 15. Dezember (des Vorjahres)/Herbst bis spätestens 15. Mai im ZfLP abgegeben werden.</p> <p>Betreuer: Studierende wählen eine Betreuerin/einen Betreuer. Betreuer sollten die Praktikanten möglichst im Praktikum besuchen.</p> <p>Begleitseminar: Studierende wählen im Anmeldeverfahren online s.o. eine geeignete Begleitveranstaltung und melden sich dafür an.</p>
<p>Durchführung und Bericht</p>	<p>Kreditpunkte: Eine Woche Praktikum wird mit einem Kreditpunkt verrechnet (30 Stunden Arbeitsbelastung).</p> <p>Dauer: Das UP dauert vier Wochen.</p> <p>Schulstunden pro Woche: an mindestens vier Schultagen pro Woche (20 Unterrichtsstunden) teilhaben. (Neben dem Unterricht gehören dazu schulische Veranstaltungen wie Konferenzen, Elternabende, Schulfeiern, Projekte, Wandertage etc.).</p> <p>Dokumentation: Außerdem gehören zum Praktikum die fortlaufende Dokumentation (Tagebuch), Vor- und Nachbereitung von Aktivitäten, Unterricht etc.</p> <p>Bericht: Studierende bearbeiten während des Praktikums ein Vorhaben im Sinne des forschenden Lernens, dessen Auswertung in Form eines mindestens zehnzeiligen systematisch reflektierenden Berichtes dokumentiert wird. In der Auswertung werden</p> <p>(1) die Fragestellung/ Aufgabe des Vorhabens dargestellt/begründet, (2) das konkrete Vorgehen und die wichtigsten Beobachtungen/ Erfahrungen referiert und (3) kurz über den Ertrag reflektiert. Nähere Informationen zum Praktikumsbericht erhalten Studierende im Begleitseminar zum UP und insbesondere durch die Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer.</p>
<p>Kriterien für erfolgreiche Ab- leistung</p>	<p>Die erfolgreiche Ableistung des UP wird den Studierenden gemeinsam von Schule und Hochschule bescheinigt. Die Mentorin/der Mentor bestätigt (und kommentieren ggf.) die erfolgreiche Durchführung des Praktikums, die Dozentin/der Dozent die aktive Teilnahme an der Begleitveranstaltung und die Betreuerin/der Betreuer die erfolgreiche Durchführung und Auswertungen der Vorhaben. Die erfolgreiche Ableistung des UP ist Teil des kumulativen „Leistungs-nachweises über das Modul Praxisphasen“ (LN-P), der zur Anmeldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium benötigt wird. Praxisphasen können Gegenstand fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Prüfungen sein. Das Unterrichtspraktikum ist auch Gegenstand des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums.</p>

AP Außerschulisches Praktikum – Praxisphase im Hauptstudium

	Alle Studierenden des Lehramtsstudiums
Wer muss das AP machen?	Das AP ist eine Praxisphase des Hauptstudiums. Der Zeitraum kann nach Absprache mit der Institution frei gewählt werden.
Wann soll das AP durchgeführt werden?	Im AP sollen die Studierenden durch eigene Tätigkeit Einblicke in den Bereich der Kinder und Jugendarbeit an der Schnittstelle zur Schule erhalten (§ 10 (4) LPO). Im Rahmen der individuellen Studienplanung können darüber hinaus auch weitere Lebens- und Arbeitsbereiche identifiziert werden, die studien- und berufsrelevante Einblicke ermöglichen. An einem außerschulischen Praktikumsort wird aus einem, dem Praktikumsort angemessenen Studienzusammenhang heraus systematisch beobachtet, analysiert und eigenes Handeln erprobt.
Ziele und Inhalte	Das AP ist angebund an eine geeignete Veranstaltung des Hauptstudiums . Dozentin/Dozent: Studierende werden von der Dozentin dem Dozenten betreut und stimmen besondere Aufgabenstellungen für die Praxisphasen, die von den Studierenden in der außerschulischen Institution bearbeitet und in der Berichterstattung über das Praktikum dokumentiert werden, ab.
Einbettung ins Studium	Anmeldung: Erfolgt im Zentrum für Lehrerbildung/Praxis (ZfLP), (AR-E7111/3). Anmeldeunterlagen: sind im ZfLP erhältlich.
Organisation und Anmeldung	Praktikumsort: Studierende stimmen aus einer Übergangs-; Schulumfeld- oder Berufsfelderweiterungsperspektive für die außerschulische Praxisphase heraus ein Vorhaben mit einer Dozentin/einem Dozenten ab und suchen einen der Fragestellung angemessenen Praktikumsort. Die Leitung der außerschulischen Institution Schule bestätigt auf der Anmeldung, dass die Studierenden im angegebenen Zeitraum das geplante Praktikum durchführen können. Anmeldefrist: Die Anmeldung muss für Frühjahr spätestens bis zum 15. Februar/Herbst bis spätestens 15. Juli im ZfLP abgegeben werden. Betreuer: Studierende wählen nach Rücksprache mit dem Dozenten/In eine geeigneten Veranstaltung aus, an der sie teilnehmen und aus der heraus Sie durch den Dozenten/In betreut werden können.
Durchführung und Bericht	Kreditpunkte: Eine Woche Praktikum wird mit einem Kreditpunkt verrechnet (30 Stunden Arbeitsbelastung). Dauer: Das AP dauert zwei Wochen . Stunden pro Woche: an mindestens vier Tage in der Woche 20 Stunden (je nach Institution bis zu 40 Stunden) als aktive Anwesenheitszeit in der außerschulischen Einrichtung verbracht werden. Dokumentation: Außerdem gehören zum Praktikum die fortlaufende Dokumentation (Tagebuch), Vor- und Nachbereitung von Aktivitäten, etc. Bericht: Studierende bearbeiten während des Praktikums ein Vorhaben im Sinne des forschenden Lernens, dessen Auswertung in Form eines mindestens fünfseitigen systematisch reflektierenden Berichtes dokumentiert wird. In der Auswertung werden (1) die Fragestellung/ Aufgabe des Vorhabens dargestellt/begründet, (2) das konkrete Vorgehen und die wichtigsten Beobachtungen/ Erfahrungen referiert und (3) kurz über den Ertrag reflektiert. Nähere Informationen zum Praktikumsbericht erhalten Studierende insbesondere durch die <u>Abstimmung</u> mit der Betreuerin/dem Betreuer.
Kriterien für erfolgreiche Ab- leistung	Die erfolgreiche Ableistung des AP wird den Studierenden gemeinsam mit der außerschulischen Institution und der Hochschule bescheinigt. Die Institution/onsleitung bestätigt die erfolgreiche Durchführung des Praktikums, die Betreuerin/der Betreuer die erfolgreiche Durchführung und Auswertung der Vorhaben. Die erfolgreiche Ableistung des AP ist Teil des kumulativen „Leistungsnachweises über das Modul Praxisphasen“ (LN-P), der zur Anmeldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium benötigt wird. Praxisphasen können Gegenstand fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Prüfungen sein.

FP Fachdidaktisches Praktikum (GRUPPE) – Praxisphase im Hauptstudium

Wer muss das FP machen?	<p>Alle Studierenden des Lehramtsstudiums Das FP muss mindestens in einem der Fächer durchgeführt werden – unabhängig davon, ob die studierten Fächer ein FP verbindlich vorschreiben. Alternativ zum FP Gruppe kann je nach Fachvorgaben auch ein individuelles FP durchgeführt werden (siehe Blatt FP INDIVIDUELL)</p>
Wann soll das FP durchgeführt werden?	<p>Das FP ist eine Praxisphase des Hauptstudiums. Meist findet das Praktikum mittwochs vormittags statt, kann aber nach Absprache zwischen den Fachbereichen und den Studierenden auch auf einen andern Tag verlegt werden.</p>
Ziele und Inhalte	<p>Das FP soll Studierenden ermöglichen, die Realität des Lehrberufs auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorienansätze verstehen zu lernen und durch eigene Erfahrungen im Arbeitsfeld Schule Schwerpunkte für das Studium zu setzen (§ 10 (1) LPO). In dieser Praxisphase sollen die Beobachtungs-, Reflexions- und Handlungsaufgaben auf didaktische und methodische Aspekte des gewählten Unterrichtsfaches konzentriert werden. Es werden Vorhaben durchgeführt, die den Ansprüchen des forschenden Lernens genügen.</p>
Einbettung ins Studium	<p>Das FP ist eingebettet in ein fachdidaktisches Hauptstudiumsmodul. Es wird dort von einer Veranstaltung begleitet. Dort werden die Aufgabenstellungen für die Praxisphasen abgestimmt, die von den Studierenden in Schule bearbeitet und in der Berichterstattung über das Praktikum dokumentiert werden.</p>
Organisation und Anmeldung	<p>Anmeldung: Erfolgt persönlich im Zentrum für Lehrerbildung/Praxis (ZfLP), (AR-E7111/3). Anmeldeunterlagen: sind im ZfLP erhältlich. Studierende melden den Bedarf/das Interesse an einem FP an. In Abstimmung und unter Berücksichtigung der von den Fächern in Aussicht gestellten Kapazitäten werden Anmeldung entgegen genommen. Schule: Kontakt wird vom Dozenten der begleitenden Veranstaltung hergestellt. Die Praktikanten gelten damit verbindlich als angemeldet. Anmeldefrist: Die Anmeldung muss für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Oktober (des Vorjahres)/ für das Wintersemester bis spätestens 15. April im ZfLP abgegeben werden. Betreuer: Die Praktikumenteilnehmer werden dem Dozenten und der Schule durch das ZfLP mitgeteilt. Vorbesprechungstermin, Einteilung der Teilnehmer in Gruppen nach Dozenten, werden per Aushang bekannt gegeben.</p>
Durchführung und Bericht	<p>Kreditpunkte: Eine Woche Praktikum wird mit einem Kreditpunkt verrechnet (30 Stunden Arbeitsbelastung). Dauer: Das FP entspricht einem Umfang von zwei Wochen. Schulstunden pro Woche: Im fachdidaktischen Praktikum können sich die 30 Stunden je nach Vorhaben und je nach Situation in den jeweiligen Schulen auf Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praxisprojekts verteilen. Bericht: Studierende bearbeiten während des Praktikums ein Vorhaben im Sinne des forschenden Lernens, dessen Auswertung in Form eines mindestens fünfteiligen systematisch reflektierenden Berichtes dokumentiert wird. In der Auswertung werden (1) die Fragestellung/ Aufgabe des Vorhabens dargestellt/begründet, (2) das konkrete Vorgehen und die wichtigsten Beobachtungen/ Erfahrungen referiert und (3) kurz über den Ertrag reflektiert. Nähere Informationen zum Praktikumsbericht erhalten Studierende im dem das FP begleitende Seminar.</p>
Kriterien für erfolgreiche Ab- leistung	<p>Die erfolgreiche Ableistung des FP wird den Studierenden gemeinsam von Schule und Hochschule bescheinigt. Die Schule oder ersatzweise das ZfLP besichtigt die erfolgreiche Durchführung des Praktikums, die Dozentin/der Dozent die aktive Teilnahme an der begleitenden Veranstaltung und die erfolgreiche Durchführung und Auswertungen der Vorhaben. Die erfolgreiche Ableistung des FP ist Teil des kumulativen „Leistungsnachweises über das Modul Praxisphasen“ (LN-P), der zur Anmeldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium benötigt wird. Praxisphasen können Gegenstand fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Prüfungen sein.</p>

FP Fachdidaktisches Praktikum (INDIVIDUELLE) – Praxisphase im Hauptstudium

<p>Wer muss das FP machen?</p>	<p>Alle Studierenden des Lehramtsstudiums Es muss mindestens in einem der Fächer durchgeführt werden – unabhängig davon, ob die studierten Fächer ein FP verbindlich vorschreiben. Alternativ zum individuellen FP kann je nach Fachvorgaben auch ein FP Gruppe durchgeführt werden (siehe Blatt FP GRUPPE) Das FP ist eine Praxisphase des Hauptstudiums. Der Zeitraum kann nach Absprache mit der Schule und dem Dozenten frei gewählt werden. Empfehlenswert sind zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. (Schulferien der einzelnen Bundesländer sind zu berücksichtigen).</p>
<p>Ziele und Inhalte</p>	<p>Das FP soll Studierenden ermöglichen, die Realität des Lehrberufs auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorienansätze verstehen zu lernen und durch eigene Erfahrungen im Arbeitsfeld Schule Schwerpunkte für das Studium zu setzen (§ 10 (1) LPO). In dieser Praxisphase sollen die Beobachtungs-, Reflexions- und Handlungsaufgaben auf didaktische und methodische Aspekte des gewählten Unterrichtsfaches konzentriert werden. Es werden Vorhaben durchgeführt, die den Ansprüchen des forschenden Lernens genügen.</p>
<p>Einbettung ins Studium</p>	<p>Das FP individuell ist angebunden an eine fachdidaktische Veranstaltung des Hauptstudiums. Mit der Dozentin/dem Dozenten wird eine Aufgabenstellung für die Praxisphasen abgestimmt, die von den Studierenden bearbeitet und in der Berichterstattung über das Praktikum dokumentiert werden.</p>
<p>Organisation und Anmeldung</p>	<p>Anmeldung: Erfolgt persönlich im Zentrum für Lehrerbildung/Praxis (ZfLP), (AR-E7111/3). Anmeldeunterlagen: sind im ZfLP erhältlich. Schule: Studierende stimmen ein Vorhaben mit einer Fachdidaktikerin/einem Fachdidaktiker ab und suchen eine Schule, in der sie dieses Vorhaben durchführen können. Die Schulleitung dieser Schule bestätigt auf der Anmeldung, dass die Studierenden im angegebenen Zeitraum das geplante Vorhaben durchführen können. Anmeldefrist: Die Anmeldung muss vor Antritt des Praktikums im ZfLP abgegeben werden.</p>
<p>Durchführung und Bericht</p>	<p>Kreditpunkte: Eine Woche Praktikum wird mit einem Kreditpunkt verrechnet (30 Stunden Arbeitsbelastung). Dauer: Das FP entspricht einem Umfang von zwei Wochen. Schulstunden pro Woche: Im fachdidaktischen Praktikum können sich die 30 Stunden je nach Vorhaben und je nach Situation in den jeweiligen Schulen auf Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praxisprojekts verteilen. Bericht: Studierende bearbeiten während des Praktikums ein Vorhaben im Sinne des forschenden Lernens, dessen Auswertung in Form eines mindestens fünfteiligen systematisch reflektierenden Berichtes dokumentiert wird. In der Auswertung werden (1) die Fragestellung/ Aufgabe des Vorhabens dargestellt/begründet, (2) das konkrete Vorgehen und die wichtigsten Beobachtungen/ Erfahrungen referiert und (3) kurz über den Ertrag reflektiert.</p>
<p>Kriterien für erfolgreiche Ableistung</p>	<p>Die erfolgreiche Ableistung des FP wird den Studierenden gemeinsam mit der Dozentin/der Dozent der aktiven Teilnahme an der begleitenden Veranstaltung und der erfolgreichen Durchführung und Auswertung des Praktikums, die erfolgreiche Ableistung des FP ist Teil des kumulativen „Leistungsnachweises über das Modul Praxisphasen“ (LN-P), der zur Anmeldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium benötigt wird. Praxisphasen können Gegenstand fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Prüfungen sein.</p>

WP Weiteres Praktikum – Praxisphase im Hauptstudium

<p>Wer muss das WP machen?</p>	<p>Alle Studierenden des Lehramtsstudiums im Einzelnen wird es realisiert als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FP im zweiten Fach, falls zwei Fächer studiert werden, in denen ein FP verbindlich vorgeschrieben ist oder dies gewünscht wird und es die Kapazitäten des Faches zulassen; ▪ Weiteres FP im ersten Fach; ▪ Weiteres AP; ▪ Weiteres UP. <p>Ein weiteres FP, AP oder UP kann eigenständig oder in Verbindung mit einer anderen Praxisphase realisiert werden. Das WP kann auch ein geeignetes Praxisbörseprojekt sein.</p>
<p>Wann soll das WP durchgeführt werden?</p>	<p>Das WP ist eine Praxisphase des Hauptstudiums, die je nach individuellen Studienbedingungen und Interessen und Möglichkeiten der Studierenden unterschiedliche Formen annimmt. Der Zeitraum kann nach Absprache mit der Schule bzw. Institution und dem Dozenten frei gewählt werden. Empfehlenswert sind zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. (Schulferien der einzelnen Bundesländer sind zu berücksichtigen).</p> <p>Die Zielsetzung des WP ergibt sich aus der gewählten Organisationsform. (Siehe: Wer muss das WP machen)</p>
<p>Ziele und Inhalte</p>	<p>Das WP ist angebunden an eine geeignete Veranstaltung des Hauptstudiums. Studierende werden von der Dozentin/dem Dozenten betreut und stimmen ein Vorhaben, Vorhaben sind besondere Aufgabenstellungen für Praxisphasen, die von den Studierenden während der Praxisphase in der Schule oder der außerschulischen Institution bearbeitet und die von den Studierenden in der Berichterstattung über das Praktikum dokumentiert werden. Das WP ist eine Praxisphase des Hauptstudiums.</p>
<p>Einbettung ins Studium</p>	<p>Anmeldung: Erfolgt persönlich im Zentrum für Lehrerbildung/Praxis (ZfLP), (AR-E7111/3)</p> <p>Anmeldeunterlagen: sind im ZfLP erhältlich.</p> <p>Studierende stimmen entsprechend der gewählten Form des WP und einer geeigneten Veranstaltung ein Vorhaben mit einer Dozentin/einem Dozenten ab.</p> <p>Praktikumsort: Studierende suchen einen der Fragestellung angemessenen Praktikumsort, evtl. wird der Kontakt vom Dozenten der begleitenden Veranstaltung hergestellt, z.B. wenn das WP als weiteres FP in Gruppe stattfindet. Die Praktikanten gelten damit verbindlich als angemeldet. (siehe Blatt FP Gruppe)</p> <p>Anmeldefrist: Die Anmeldemodalitäten ergeben sich entsprechend der gewählten Organisationsform des WP. In jedem Fall muss ein WP rechtzeitig vor Beginn des Praktikums im ZfLP angemeldet werden (siehe Anmeldefristen FP, AP, UP).</p>
<p>Durchführung und Bericht</p>	<p>Kreditpunkte: Eine Woche Praktikum wird mit einem Kreditpunkt verrechnet (30 Stunden Arbeitsbelastung).</p> <p>Dauer: zwei Wochen.</p> <p>Bericht: Studierende bearbeiten während des Praktikums ein Vorhaben im Sinne des forschenden Lernens, dessen Auswertung in Form eines mindestens fünfteiligen systematisch reflektierenden Berichtes dokumentiert wird. In der Auswertung werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Fragestellung/ Aufgabe des Vorhabens dargestellt/begründet, (2) das konkrete Vorgehen und die wichtigsten Beobachtungen/ Erfahrungen referiert und (3) kurz über den Ertrag reflektiert. <p>Nähere Informationen zum Praktikumsbericht erhalten Studierende insbesondere durch die Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer.</p>
<p>Kriterien für erfolgreiche Ab- leistung</p>	<p>Die erfolgreiche Ableistung des WP wird den Studierenden bescheinigt. Die erfolgreiche Ableistung des WP ist Teil des kumulativen „Leistungsnachweises über das Modul Praxisphasen“ (LN-P), der zur Anmeldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium benötigt wird. Praxisphasen können Gegenstand fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Prüfungen sein.</p>